



HESSISCHER LANDTAG

01. 04. 2014

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
Drucksache 19/250**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

"1. § 121 erhält folgende Fassung:

§ 121
Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn:

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Der für das Kommunalrecht zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 1 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung der Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(4) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn:

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(5) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten, die von privaten Dritten ausgeübt werden, wieder auf die Gemeinde, Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen zurückübertragen werden können.

(6) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. sozial gestaffelte Tarife und Gebühren ermöglicht werden,

3. die Zuführungen zum Eigenkapital,
4. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt werden.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. "

Begründung:

Grundlage für die Beteiligung kommunaler Unternehmen sind das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Hessen. Sie legen fest, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Erfordernis der öffentlichen Zwecksetzung für die Tätigkeit kommunaler Unternehmen bedeutet demnach die Festlegung auf Gemeinwohlbelange, wobei damit keine Einschränkung auf die Bereiche der Daseinsvorsorge verbunden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 334) ist es den Anschauungen und Entscheidungen der kommunalen Vertretungen überlassen, worin die Gemeinde die Förderung des gemeinen Wohls ihrer Einwohner sieht. Letztlich ist das also eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik.

Die Subsidiaritätsklausel wird aufgehoben. Es bestehen mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung. Kommunale Unternehmen sollen gleichberechtigt am Wettbewerb teilnehmen. Die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes weist den Gemeinden grundsätzlich die Entscheidung darüber zu, welche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sie selbst erfüllen und welche sie der privatwirtschaftlichen Wahrnehmung überlassen möchten. Den Gemeinden muss ein Beurteilungsspielraum verbleiben, der es erlaubt, bei anstehenden Entscheidungen auch andere Gesichtspunkte (außer wirtschaftliche) zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 39, 329, 336) ist den Gemeinden grundsätzlich nicht verwehrt, am freien Wettbewerb teilzunehmen. Deshalb soll künftig in Hessen auf eine Subsidiaritätsklausel generell verzichtet werden. Einzige Zulässigkeitsvoraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks. Letztlich entscheidet über die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden eine sachgerechte Kommunalpolitik.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird auch künftig auf Geschäftsfelder begrenzt sein, die Gemeinwohlbelange betreffen. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass eine Aufsaugung oder wesentliche Schädigung selbstständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durch die gesetzlichen Neuregelungen erfolgen wird.

Die Regelung des Abs. 5 verpflichtet die Kommunen regelmäßig zu überprüfen, ob eine Rückübertragung privatisierter Aufgaben vom Privatunternehmen auf die Kommune möglich ist.

Zudem wird mit der in den ursprünglichen Abs. 8, jetzt Abs. 6, eingefügten Nr. 2 die Grundlage für sozial gestaffelte Gebühren für Leistungen der Daseinsvorsorge geschaffen.

Wiesbaden, 1. April 2014

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus